

C. Das Ende der königlichen Zeit - Schlußbetrachtung

Der Beginn der königlichen Herrschaft in Eiderstedt war begleitet von Jahren der Not, der Armut, des Elends und der Verzweiflung, und auch ihr Ausgang war eine Zeit der Not, in der die Landschaftsverfassung in ihrem Bestand aufs äußerste bedroht war, die Selbstverwaltung nahezu zusammenbrach und die landschaftlichen Offizialen in eine quälende Gewissensnot gedrängt wurden.

Am 13. November 1863 billigte der dänische Reichsrat die „Novemberverfassung“, die nur für Dänemark und Schleswig, nicht aber für Holstein galt. Sie sollte das lang erstrebte und nicht zuletzt durch das Einschreiten der europäischen Mächte ferngehaltene Ziel der dänischen Liberalen, einen Nationalstaat mit der Eider als Südgrenze zu errichten, endgültig verwirklichen. Am 15. November starb Friedrich VII. Sein Nachfolger, Christian IX., der nach den Bestimmungen des Londoner Vertrages von 1852 den Thron bestieg, unterzeichnete am 18. November die neue Verfassung⁷¹⁷. Weitaus mehr als im Jahre 1848 schien jetzt das Zusammenbleiben der Herzogtümer in Frage gestellt zu sein. Der Landesherr war nicht wie damals „unfrei“, sondern er hatte sich offenbar hinter die Wünsche der dänischen Liberalen gestellt.

Die Regierung versuchte, sich möglichst schnell die Loyalität der Beamten in den Herzogtümern zu sichern. Innerhalb von drei Tagen sollten sie dem neuen König den Homagialeid leisten; andernfalls hatten sie mit der Suspendierung zu rechnen. Auch den kommunalen Beamten und Offizialen wurde das Eidesformular zur Unterschrift vorgelegt – eine neuartige und höchst ungeschickte Maßnahme, die gerade das Gegenteil von dem, was sie bezwecken sollte, erreichte und Abneigung statt Loyalität und Unfrieden statt Ruhe hervorbrachte.

Das Verlangen der Regierung „wurde von vielen in diesem Augenblick als eine unzulässige Gewissensbindung an die eiderdänische

⁷¹⁷ Über die Ereignisse von 1863/64 und ihre historische Einordnung und Bedeutung s. A. Scharff, Vom übernationalen zum nationalen Staat: GWU 1964, H. 12, S. 717 ff. Hier weitere Literaturhinweise.

Politik empfunden“⁷¹⁸. Für die Eiderstedter Landesvorsteher kam ein weiteres Moment hinzu: „Nun sollte der personelle Bestand der landschaftlichen Selbstverwaltung davon abhängig sein, daß jeder einzelne Kommunalbeamte sich mit einer Art Untertaneneid direkt auf den König verpflichtete. Das bedrohte die innere Freiheit der Eiderstedter Selbstverwaltung in ihrem wesentlichen Kern“⁷¹⁹.

Sämtlichen Kommunalbedienten der Landschaft wurde das Eidesformular zugesandt, auch den Kirchen- und Armenvorstehern, den Deichedigern, Strandvögten, Wardiers- und Taxiersmännern.

Dreizehn Rat- und Lehnsleute unterschrieben das Blankett sogleich, einundzwanzig weigerten sich. Über ihre Bedenken informierte der Staller Ingwersen am 30. November den Oberstaller: Manche hätten den Eid nicht geleistet, weil er bei früheren Thronwechseln nicht üblich gewesen sei; andere hätten die Aufforderung als Zeichen mangelnden Vertrauens angesehen. Vielfach sei gefragt worden, ob der Eid nur von den Beamten des Herzogtums Schleswig abgelegt werden müsse, ob er in der Verfassung, die der König genehmigt, aber noch nicht veröffentlicht habe, begründet sei, „ob unbedingt dem Könige Treue und Gehorsam bewiesen und nicht zugleich der Verfassung und dem Gesetz überhaupt und unter besonderen Umständen sogar gegen den Allerhöchsten Willen Folge geleistet werden muß“⁷²⁰. Die Vorsteher dachten im Grunde immer noch gesamtstaatlich, und ihre Königstreue war noch nicht gebrochen. Das trifft besonders für die dreizehn Lehnsleute zu, die das Eidesformular unterschrieben. Die übrigen brachte der Argwohn, ihre Königstreue könne für die Ziele der eiderdänischen Politik mißbraucht werden, in Gewissenskonflikte. Manche fürchteten wohl auch den öffentlichen Tadel und die Mißbilligung der Bevölkerung, wenn sie fragten, ob der König immer imstande sei, „die Beamten und Offizialen, welche mit ihren Besitzungen und Familien nicht wie die Soldaten dem Könige folgen können, bei ihrer Treue und ihrem Gehorsam zu schützen“. Ingwersen versicherte dem Oberstaller Johannsen, es seien alle „redliche und gewissenhafte Männer“; er habe ihnen aber keine genügende Aufklärung geben können.

⁷¹⁸ Jessen, Nordfriesland, S. 275. Jessen ist in seiner ganz Nordfriesland umfassenden Untersuchung auch auf die mit dem Eideszwang verbundene Problematik in Eiderstedt eingegangen. Im folgenden wird über das von Jessen Gebotene im einzelnen hinausgegangen, insbesondere sollen auch die Folgen der Eidesverweigerung für die landschaftliche Selbstverwaltung dargestellt werden. Vgl. auch V. Pauls, Dänentum in Eiderstedt?, S. 23 ff.

⁷¹⁹ Jessen, Nordfriesland, S. 276.

⁷²⁰ LAS 163, 1825, 30. 11. 1863.

Johannsen hatte sich, und das ist sehr bezeichnend für ihn, „ein bestimmtes Princip“ gebildet, bevor er die Beamten zur Eidesleistung aufgefordert hatte. Er hatte sich das Huldigungspatent vom 22. August 1721 „im Originaltext“ vorgelegt und daraus entnommen, damals hätten *alle* Untertanen den Homagialeid abgelegt. Jetzt, so nahm er an, sei das nicht geschehen „wegen der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes“. So habe er die Anordnung der Regierung auf alle Personen ausgedehnt, die er „irgendwie unter den Begriff von ‚Angestellten‘, ‚Bestillingsmænd‘ und ‚untergeordneten Offizialen‘ zu subsumieren vermochte“⁷²¹.

Vielleicht erkannte Johannsen die wahren Bedenken der Eidesverweigerer, wenn er meinte: „Hoffnungen auf Losreißung der Herzogtümer vom Königreich sind es gewiß nicht allein, welche die zahlreichen Eidesverweigerungen erklärlich machen“⁷²².“ Sicherlich fehlte dem konservativ-königstreuen Oberstaller, der nach zurechtgelegten Prinzipien handelte und stets Gehorsam verlangte und erwartete, das Verständnis für die Gewissensnot der Landesvorsteher. Für ihn war ihre ablehnende Haltung vorwiegend in der Furcht vor Repressalien begründet, und er glaubte, der schwierigen Lage dadurch Herr zu werden, daß alle den Eid leisteten, „vielleicht auch nicht Mann für Mann, aber dennoch verpflichtend für die einzelnen Individuen“. Widerspruch würde seiner Meinung nach dann „nur sehr vereinzelt vorkommen“⁷²³. Ohne Zweifel wäre damit ein noch größeres Unheil angerichtet worden.

Für den 14. Dezember berief der Oberstaller die einundzwanzig Rat- und Lehnsleute, die den Homagialeid verweigert hatten, zu sich aufs Husumer Schloß. Darüber berichtete er dem Ministerium für Schleswig⁷²⁴: „Mehrere versicherten, den Eid nicht auf ihrem Gewissen haben zu können, andere, ihn unmöglich in diesem Augenblick“⁷²⁵ leisten zu können, obgleich der Eid ihr Gewissen nicht beschweren würde, alle sprachen ihre persönliche Ansicht dahin aus, daß sie als bloße Communalbeamte zur Eidesleistung nicht verpflichtet seien.“ Als Johannsen ihnen vorhielt, daß sie gegenüber den verfassungsmäßigen Rechten der Landschaft eine große Verantwortung auf sich nähmen, daß die verfassungsmäßige Selbstverwaltung vielleicht binnen

⁷²¹ LAS 163, 1427, Bericht an das Min. f. Schleswig (Konzept), 2. 12. 1863.

⁷²² Vgl. *Jensen*, Nordfriesland, S. 276.

⁷²³ LAS 163, 1427, Johannsen an das Min. f. Schleswig, 2. 12. 1863.

⁷²⁴ LAS 163, 1427, 15. 12. 1863.

⁷²⁵ Da die allgemeine politische Lage noch ungeklärt und unsicher war.

kurzem unmöglich werden könne und „Verwickelungen der ärgsten Art und formelles wie materielles Unrecht“ entstehen könnten, stieß er verständlicherweise „auf Resignation und Wehmut, niemals auf trotzig Haltung“. Denn die Vorsteher sahen sich nunmehr in einen ausweglosen inneren Konflikt gedrängt. Legen sie den Eid ab, so überforderten sie ihr Gewissen und setzten sich heftiger öffentlicher Kritik aus, verweigerten sie ihn, dann drohte ihrem eigentümlichen Gemeinwesen der Untergang.

Inzwischen sah der Oberstaller ein, daß die Leistung des Homagialeides in dem Umfang, wie er sie fordern zu müssen geglaubt habe, „auf nicht zu beseitigende Schwierigkeiten stoßen“ müsse. Einen Erfolg hatte die Unterredung in Husum kaum; nur die Lehnsleute Pauls, Kating, und Ketels, St. Peter, der gleich darauf um seine Entlassung bat, unterschrieben das Blankett. Die übrigen neunzehn Rat- und Lehnsleute suspendierte der Oberstaller am 18. Dezember. Die Verwaltung versuchte er dadurch aufrechtzuerhalten, daß er an Stelle der Suspendierten teils Rat- und Lehnsleute aus anderen Kirchspielen, teils Interessenten konstituierte. Von diesen lehnten jedoch sieben unter dem Vorwand, sie seien zu alt, krank oder unfähig, das Amt zu verwalten, das Konstitutorium ab.

Noch im Januar glaubte der Oberstaller, daß der zu befürchtende „Terrorismus“ der hauptsächliche Grund für die Weigerung der Offizialen sei⁷²⁶. „Er suchte nach Gründen für eine Erscheinung, die ihm in ihrem innersten Kern unverständlich geblieben war“⁷²⁷.“ Daß die Eidableger aber mit scharfer Kritik von seiten der Bevölkerung zu rechnen hatten, wird man Johannsen glauben können und nicht zu bezweifeln brauchen. Schon 1848 hatten weite Kreise der Einwohner die gesamtstaatliche Loyalität der Vorsteher angeprangert, und inzwischen waren die nationalen Leidenschaften weiter angeschwollen⁷²⁸.

Am 21. Dezember wurde der Pfennigmeister Petersen suspendiert, obgleich diese Maßnahme, wie Johannsen zugab, unmittelbar vor dem Umschlag „einen bedenklichen Einfluß auf das Geldwesen der Landschaft ausüben“ konnte. Für Petersen wurde Lehnsmann Eggers aus Westerhever, der den Eid geleistet hatte, konstituiert⁷²⁹. Der Ober-

⁷²⁶ LAS 163, 1427, Bericht an das Min. f. Schleswig, 8. 1. 1864.

⁷²⁷ *Pauls*, Dänentum in Eiderstedt?, S. 26.

⁷²⁸ Die große Mehrheit der Interessenten in der Landschaft verlangte bereits am 1. Februar 1864 die Absetzung aller Lehnsleute, die den Homagialeid geleistet hatten (LAEid 14).

⁷²⁹ LAS 163, 1427.

staller riet ihm, sich des Beistandes von Petersen zu bedienen. Das Gesuch des Pfennigmeisters Hönck, ihn von der Eidespflicht zu entbinden, wurde vom Ministerium abschlägig beschieden. Der Oberstaller suspendierte ihn am 8. Januar. Seine Amtsgeschäfte übernahm formell Lehnsmann Tetens, Welt, dem Hönck großmütig die von ihm gestellte Kautio übertrug⁷³⁰. Dem Lehnsmann Tetens empfahl der Oberstaller gleichfalls, die Hilfeleistung seines „Vorgängers“ in Anspruch zu nehmen. Dem Prinzip war jedenfalls Genüge getan. In Wirklichkeit führten die beiden Pfennigmeister ihre Geschäfte weiter.

Auch suspendierte Lehnsleute amtierten zum Teil auf Bitten der Konstituierten und der Interessenten weiter, da sonst „eine völlige Anarchie“ eingetreten wäre⁷³¹. Bisher waren alle Beamten „nur“ suspendiert worden. Da sie nicht nachgeben wollten, wurden sie am 28. Januar 1864 – beinahe in den letzten Stunden der königlichen Zeit – auf Geheiß des Ministeriums entlassen⁷³².

Am 1. Februar überschritten preußisch-österreichische Truppen die Eider. Die königliche Herrschaft war damit beendet.

Preußen und Österreich hatten am 16. Januar in einem Ultimatum die Aufhebung der Novemberverfassung gefordert. Sie stand im Widerspruch zu den von Dänemark 1851/52 gegenüber den beiden Mächten eingegangenen Verpflichtungen, Schleswig weder zu inkorporieren noch dazu geeignete Schritte zu unternehmen. Bismarck, der die Geschehnisse maßgeblich vorantrieb, beabsichtigte von vornherein, die Herzogtümer für Preußen zu erwerben, ein Ziel, das er mit großem staatsmännischem Geschick erreichte. Er übergab die Ansprüche des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg, durch deren Erfüllung ein neuer deutscher Mittelstaat entstanden wäre. Der Augustenburger hatte bereits seit November 1863 als Herzog Friedrich VIII. mit der Parole „Mein Recht ist Eure Rettung“ die Schleswig-Holsteiner für sich zu gewinnen gesucht. In der Tat gewann er eine beträchtliche Anhängerschaft im Lande.

Die Eiderstedter Landesversammlung trat am 12. Februar zusammen, um über die Frage zu beraten, „ob nemlich die früher bestandene Verbindung der Herzogtümer Schleswig und Holstein mit Dänemark beizubehalten oder ob der legitime Landesherr Schleswig-Holsteins anzuerkennen“ sei. Die Vorsteher beschlossen einmütig, Friedrich VIII. als ihren „rechtmäßigen und legitimen Landesherrn“ anzuerkennen und ihm zu huldigen.

⁷³⁰ LAEid 468, 18. 1. 1864.

⁷³¹ LAEid 480, 384–386.

⁷³² LAS 163, 1427.

Mit Entschiedenheit sprachen sie sich gegen ein weiteres Verbleiben in der dänischen Monarchie aus: „Eine jede fernere, wie immer geartete Verbindung zwischen den Herzogtümern und Dänemark müßten sie schon deshalb für das größte Unglück halten, weil das völlig maaßlose, allem Recht Hohn sprechende Gebahren der Dänen in den letzten 14 Jahren, nicht nur jedes frühere Band zerrissen, sondern die frühere hie und da noch etwa bestandene Zuneigung in Haß und Verachtung verwandelt habe⁷³³.“

Dieses vernichtende Urteil über die dänische Landesherrschaft steht gewiß nicht einzig da⁷³⁴. Die schwerwiegenden Fehler und Versäumnisse der dänischen Innenpolitik der fünfziger Jahre in den Herzogtümern, Beamtenentlassungen, Sprach- und Eideszwang, hatten bei der anfangs noch vielerorts versöhnungsbereiten, des Haders und der Zwietracht müden Bevölkerung die nationalen Leidenschaften erregt und eine verbitterte Feindschaft zur dänischen Herrschaft erzeugt. So ist es zu verstehen, daß die Schleswig-Holsteiner nur die Zeit „zwischen den Kriegen“ die „dänische“ Zeit nannten, obgleich die Herzogtümer auch vorher dem dänischen Staatsverband angehörten. So ist es auch zu erklären, daß die lebendige geschichtliche Erinnerung vieler kaum über die Jahre des nationalen Zwistes zurückreichte, daß sie, wenn sie Rückschau hielten auf die vergangene Zeit, nicht über den Wall, den Dänen und Deutsche zwischen sich errichtet hatten, zu sehen vermochten und ihnen, wie auch den Eiderstedtern, nur „Haß und Verachtung“ entgegentraten. Für die Eiderstedter Vorsteher kam ein weiteres Moment hinzu: Die Vorgänge von 1863/64 hatten gezeigt, daß die Funktion, ja die Existenz der landschaftlichen Selbstverwaltung abhängig gemacht wurde von der politischen Einstellung ihrer Träger, die sich gerade in dieser Zeit vom gesamtstaatlichen Denken lösten. Bei einer eventuellen Aufrechterhaltung der dänischen Gesamtmonarchie wäre der Fortbestand der Eiderstedter Selbstverwaltung äußerst fraglich gewesen.

Doch hier gilt es, den gesamten Zeitraum, in dem die Landschaft Eiderstedt unter königlich dänischer Herrschaft stand, noch einmal kurz zu überblicken. Er ist zunächst gekennzeichnet durch ein unaufhörliches Ringen der Landesvorsteher um ihre Privilegien. Als sie

⁷³³ LAEid 468, 12. 2. 1864.

⁷³⁴ Vgl. F. Hähnsen, Das deutsche Schleswig im Frühjahr 1864: Festschr. Pauls, Aus Schleswig-Holsteins Geschichte und Gegenwart, Neumünster 1950, S. 221 ff.

sich in der Zeit um 1840 dem Schuldentilgungsplan der Regierung unterwerfen und für die vorbehaltliche Privilegienbestätigung das Donativ erlegen sollten, kam es zu einer tiefgreifenden Auseinandersetzung zwischen ihnen und den Behörden. Der König entschied sie zugunsten der Eiderstedter. Im übrigen wurde dieses Spannungsverhältnis zwischen der Landschaft und der Landesherrschaft weder als unerträglich noch als ungewöhnlich empfunden. Das ständige Bemühen um ihre Privilegien nötigte die Eiderstedter, ihre Sonderstellung immer wieder zu rechtfertigen. Sie taten es im 18. Jahrhundert vor allem unter Hinweis auf die gefährdete Lage der Landschaft, auf den Kampf, den sie mit dem Meer zu führen hatten, und auf ihre hohe Steuerleistung. Im 19. Jahrhundert kamen die zuerst von den älteren Liberalen verbreiteten Ideen hinzu: die Selbstverwaltung der Landschaft wurde als eine Schule tätigen Gemeinsinns begriffen und hingestellt. Während die materiellen Vorrechte der Landschaft nach und nach bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts aufgehoben wurden, blieb ihr der wesentliche Teil der Privilegien, die mannigfachen Gebräuche und Formen der Selbstverwaltung, ungeschmälert erhalten.

Im verhältnismäßig großräumigen Gesamtstaat war die Landschaft weniger der staatlichen Kontrolle ausgesetzt als in der vorangegangenen Gottorfer Zeit. Der dänische Absolutismus störte die vielgestaltigen Formen genossenschaftlicher Autonomie in ihrem Eigenleben im allgemeinen nicht. Wo die Gemeinden sich selbst verwalteten, brauchte der Landesherr keine zusätzlichen Beamten zu bestellen.

Die königlichen Beamten in der Landschaft, die zunächst darauf bedacht sein konnten, Einfluß innerhalb der landschaftlichen Selbstverwaltung auszuüben und damit ihre Einnahmen zu erhöhen, verzichteten darauf, oder sie hatten die Grenzen zu beachten, die ihnen in Verträgen und Wahlbedingungen gesetzt waren. Der Staller wurde im Laufe der Zeit weitgehend von der Landschaft abhängig. Alle königlichen Beamten außer dem Oberstaller bezogen ihr Gehalt ganz oder zum großen Teil von der Landschaft. Hieran läßt sich ein allgemeines Urteil knüpfen: Wieweit es den Landschaften mit genossenschaftlicher Selbstverwaltung gelang, ihre autonome Stellung zu wahren, hing nicht allein von dem Willen und der Tüchtigkeit der Einwohner ab, sondern ebenso von ihrer Finanzkraft, und diese war wiederum wesentlich abhängig von der Funktion der Verwaltung.

Die Landesvorsteher hatten freie Hand, ihre inneren Verhältnisse zu gestalten. Sie nutzten die Freiheit dazu, ihre Selbstverwaltung ständig zu verbessern. Die Rechte und Pflichten der Offizialen wurden

allmählich genauer und zugleich ausführlicher festgelegt, die Rechnungsführung und Kassenverwaltung der Pfennigmeister schärfer überwacht. Mißstände wurden beseitigt, und auch die Möglichkeiten, ein Amt zu mißbrauchen, wurden fast ausgeschlossen. Das alles geschah im Rahmen der hergebrachten Landschaftsverfassung. Neuerungen und Reformen lehnten die Vorsteher, weil sie „nicht erprobt“ waren, stets ab. Erst recht in der reformfreudigen Zeit vor und während der schleswig-holsteinischen Erhebung hielten die Rat- und Lehnsleute entschieden am Überlieferten fest.

In keiner Landschaft Schleswig-Holsteins übten die Gevollmächtigten ihre Selbstverwaltung so frei und unabhängig von der Aufsicht und dem Mitspracherecht der staatlichen Behörden und Beamten aus wie die Eiderstedter Landschaftsvorsteher. Nur in wenigen Landschaften erhielt sich eine so vollständig ausgebildete und so gut geordnete Selbstverwaltung wie in Eiderstedt. Der Staat brauchte für die Verwaltung der Landschaft keine Mittel aufzuwenden. Ihre Einwohner schützten das Land mit eigener Kraft gegen das Meer, und die Abgaben und Steuern, die sie aufbrachten, lagen weit über dem Landesdurchschnitt. Zu Recht ist dieser kleine Bauernstaat „ein vorzüglich merkwürdiger Teil des Herzogtums Schleswig“ genannt worden.

Indessen gab und gibt es keinen vernünftigen Grund, „mit tiefer Trauer“ auf das Vergangene zurückzublicken und dem preußischen Staat vorzuwerfen, er habe mit der Beseitigung der Landschaftsverfassung „die Fähigkeit zur selbstverantwortlichen Ordnung“ verkümmern lassen⁷³⁵. Die Eiderstedter Selbstverwaltung, deren Personen und Institutionen in ihrer Zeit gewiß beachtliche Leistungen hervorgebracht hatten, wurde nur von einer äußerst dünnen Schicht der größten Grundbesitzer getragen. Von einer „demokratischen Selbstregierung“ konnte gar keine Rede sein. Eine wirkliche Demokratisierung der Landschaftsverfassung hätte aber ihre Struktur total verändert und hätte ähnliche Formen annehmen müssen, wie Preußen sie mit der Zeit behutsam eingeführt hat. Mit dem Eintritt Schleswig-Holsteins in die neue Zeit war die historische Stunde der Alteiderstedter Selbstverwaltung abgelaufen.

⁷³⁵ A. Geerkens, Die Landschaft Eiderstedt das Muster einer Bauernrepublik: Das Heimatbuch der Nordfriesen, Hamburg 1957, S. 168; dieser Aufsatz findet sich auch in der Schrift des Verfassers: Eiderstedt, mein Heimatland, 2. Aufl., Husum o. J., S. 29 ff.